

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 03.12.2021

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 483/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**
- **Anordnung einer 3G-Regelung in Rathäusern**

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung hat am 3. Dezember 2021 die Corona-Bekämpfungsverordnung geändert und diese soeben veröffentlicht. Die Änderung dient der Umsetzung der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern und der Ankündigungen der Landesregierung zur weiteren Eindämmung des Coronavirus (siehe info-intern Nr. 475/21 und Nummer 481/21). Die Änderungsverordnung ist als **Anlage 1** beigelegt. Die Änderungen treten am 4. Dezember 2021 in Kraft. Gegenüber dem aktuell geltenden Stand werden damit folgende Änderungen vorgenommen:

- Für den **Einzelhandel** wird für Kunden und Begleitpersonen **innerhalb geschlossener Räume** die **2G-Regel** eingeführt (§ 8 Abs. 1), also Einlass nur für Geimpfte und Genesene. Es gelten die gleichen personenbezogenen Ausnahmen wie in allen anderen Fällen mit 2G-Regel (siehe info-intern Nr. 461/21).
- **Ausgenommen** davon sind Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemarkte, Apotheken, Geschäfte für medizinische Hilfsmittel und Produkte, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkte, Blumengeschäfte, Tierbedarfsmärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). Im Falle von Mischsortimenten sind die überwiegenden Sortimentsteile maßgeblich.
- Die Betreiber sind verpflichtet, die 2G-Regel **mehrmals täglich stichprobenartig** einschließlich Überprüfung der Identität zu **kontrollieren** und bei Verstößen durchzusetzen. Datum und Uhrzeit der Kontrollen sowie die jeweils durchführende Person sind unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Verstöße gegen die Kontroll- und

Dokumentationspflichten sind eine **Ordnungswidrigkeit** (§ 21 Abs. 1 Nr. 18 und 19).

- Auch für **Ladenlokale von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben** mit Publikumsverkehr wird die **2G-Regel innerhalb geschlossener Räume** eingeführt (§ 9 Abs. 1). Davon ausgenommen sind Fahrrad- und Kfz-Werkstätten, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschsalon, Friseurgeschäfte, Optiker- und Hörgerätegeschäfte und Ladenlokale für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen. Dabei gelten die gleichen persönlichen Ausnahmen und Kontrollregeln wie bei den Verkaufsstellen des Einzelhandels.
- Auch der Kunde begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, wenn er ohne Einhaltung der 2G-Regel das Geschäft betritt (§ 21 Abs. 2 Nr. 4).
- Die allgemeinen Vorgaben für alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr und Veranstaltungen werden dahingehend erweitert, dass bei den vorgeschriebenen deutlich sichtbaren Aushängen am Eingang auch auf die Anforderungen an den Impf- und Genesenenstatus hingewiesen werden muss (§ 3 Abs. 3 Nr. 3). Dies gilt also auch für den Einzelhandel.

Anordnung einer 3G-Regelung in Rathäusern

Das Innenministerium hat sich nunmehr in einem Erlass vom 3. Dezember 2021 zur Zulässigkeit der Anordnung einer 3G-Regelung in Rathäusern für den Publikumsverkehr geäußert. Der Erlass ist als **Anlage 2** beigefügt.

Im Ergebnis vertritt das Innenministerium in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Anordnung von 3G bei kommunalen Gremiensitzungen (siehe info-intern Nr. 467/21 und Nr. 427/21) die Auffassung, dass bei Rathäusern 3G als Zutrittsvoraussetzung für den Publikumsverkehr unter eingehender Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der örtlichen Gegebenheiten im Wege des Hausrechts angeordnet werden kann.

Dies gilt jedenfalls, solange kostenlose Bürgertests zugänglich sind. Vorausgehen sollten eine intensive Abwägung und Prüfung, ob zur 3G-Regelung ein milderer Mittel bei gleicher Eignung existiert. Weitere Hinweise sind dem Erlass zu entnehmen.

Damit bestätigt sich im Ergebnis jedenfalls hinsichtlich einer 3G-Regelung die in info-intern Nr. 467/21 vertretene Rechtsauffassung.

- Ende info-intern Nr. 483/21 -

Anlagen